

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Turnhallen, des Isarau-Saals und der Freizeitsportanlagen.

Aufgrund des Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Geretsried die Änderung der Nutzungsgebührensatzung:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Geretsried stellt im Rahmen dieser Gebührensatzung auf Antrag Vereinen und sonstigen Nutzern die Einrichtungen zur Verfügung.

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Turnhallen, des Isarau-Saals und der Freizeitsportanlagen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gebührenschuldner sind die Benutzer der Einrichtungen.

§ 3 Gebühren und Gebührenhöhe

1. Nutzung der Turnhallen:
 - a) bis 6 Stunden Belegungszeit: 5,00 € / je 60 Minuten / je Segment;
 - b) über 4 Stunden Belegungszeit: 20,00 € / pro Wochenendtag / je Segment.
2. Nutzung Saal Mehrzweckgebäude Isarau: 5,00 € / je 60 Minuten
3. Nutzung der Freisportanlagen: 5,00 € / je 60 Minuten.
4. Sonstige, gewerbliche Nutzung: Kostenrahmen 0,00 € bis 5.000,00 €.

§ 3a Gebührenbefreiung

Von der Gebühr nach § 3 Nr. 1 bis 3 sind eingetragene Vereine (e.V.) mit Sitz in Geretsried, befreit. Die Befreiung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt; die Verlegung bzw. Auflösung des Vereins ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- Nr. 1 Die Abrechnung erfolgt nach dem Belegungsplan, bei regelmäßigen Trainingsterminen 2x jährlich, jeweils für die Nutzungen vom 01.01 bis 30.06 und vom 01.07 bis 31.12 des Kalenderjahres. Eine Berechnung für Ferienwochen und Zeiten, in denen die Einrichtung gesperrt war, erfolgt nicht. Im Einzelfall können Abschlagszahlungen festgelegt werden.

Wochenendbelegungen und Sonderveranstaltungen werden nach dem beantragten Reservierungszeitraum gesondert und zeitnah in Rechnung gestellt.

Der Einwand, dass eine Belegung nicht stattgefunden hat, entbindet den Nutzer nicht von der Einrichtung des Entgeltes.

- Nr. 2 Die Gebührenschuld wird fällig mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner.
- Nr. 3 In den Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten.
- Nr. 4 Von den Regelungen der Gebührensatzung kann die Stadt Geretsried in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Regelungen außer Kraft.

Geretsried,



Cornelia Irmer
1. Bürgermeisterin